

BGT Mitte 2011 *Die Erforderlichkeit*

Gibt es einen Anspruch auf Betreuung?

6.7.2011

1

Einführung

- Betreuung als staatlicher Eingriff
- Betreuung als staatliche Leistung (Kosten)
- Betreuungsvermeidung
 - durch Vorsorgevollmacht?
 - durch „andere Hilfen“?
 - mit Hilfe einer „Strukturreform“?
- Anspruch auf Betreuung?

6.7.2011

2

Verschiedene Ebenen

- Betreuungsrecht, § 1896 BGB
- Grundgesetz (GG)
 - Schutz der Freiheit durch Grundrechte
 - Menschenwürde, Sozialstaatsprinzip
- Behindertenrechtskonvention (BRK)
 - Neuer Ansatz: Menschenrechte statt Fürsorge
 - Art. 12 BRK: Anspruch auf Unterstützung

6.7.2011

3

Betreuungsrecht

- Aufgaben der Betreuung
 - Hilfe zur Selbstbestimmung
 - Schutz vor Selbstschädigung
- Zwiespältige Natur der Betreuung
 - Eingriff in die Freiheit des Betreuten
 - Hilfe und Unterstützung
 - Ist immer beides zugleich!

6.7.2011

4

Betreuungsrecht

- Voraussetzungen, § 1896 BGB
 - Betreuungsbedürftigkeit (subjektiv)
 - Betreuungsbedarf (objektiv)
 - Erforderlichkeit
- „Doppelnatur“ des § 1896 BGB
 - Eingriffsschwelle
 - Anspruch auf Betreuung als staatliche Hilfeleistung

Betreuungsrecht

- Mittel des Betreuers
 - Beratung, Unterstützung („Assistenz“)
 - Stellvertretung
- Erforderlichkeitsgrundsatz gilt auch hier!
- Vorrang der Assistenz vor Vertretung!

Grundgesetz

- Art. 1: Menschenwürde
- Art. 2 ff., 103, 104:
 Freiheitsgrundrechte
- Art. 3: Gleichheit
- Art. 20: Sozialstaatsprinzip

Grundgesetz

- BVerfG (1981): Jeder Mensch hat Freiheit zur Krankheit. Eingriff zum Schutz vor sich selbst ist nur zulässig, wenn Fähigkeit zur Selbstbestimmung fehlt und die Maßnahme verhältnismäßig ist
- BVerfG (2002): Bestellung eines Betreuers ist Eingriff in Freiheit

Grundgesetz

- Schutz vor Bestellung eines Betreuers (Eingriff in Freiheit)
- Anspruch auf Betreuung?
 - Sozialstaatsprinzip?
 - Menschenwürde?

BRK: Ziele und Inhalt

- voller und gleichberechtigter Genuss der Menschenrechte für Behinderte
- Ergänzung und Konkretisierung bestehender Übereinkommen
- keine Sonderrechte für Behinderte
- Gleichberechtigung und Diskriminierungsverbot

BRK: Hintergrund

- Paradigmenwechsel:
von Gesundheits- und Sozialpolitik zu
Menschenrechten
- für Deutschland in Kraft seit
26.3.2009

BRK: Vorgaben

- Art. 5
 - Gleichbehandlung Behinderter
- Art. 12
 - Anerkennung als Rechtssubjekt mit
gleicher Rechts- und Handlungsfähigkeit
(Abs. 1 und 2)
 - Unterstützung bei Ausübung (Abs. 3)
 - Sicherung der Selbstbestimmung (Abs. 4)

Art. 12 BRK und Betreuung

- Anspruch auf Betreuung aus Art. 12 Abs. 3 (Assistenz)
- keine sozialpolitische Leistung, sondern menschenrechtlicher Anspruch
- keine Betreuung nach Kassenlage

Art. 12 BRK und Betreuung

- Schutz vor ungerechtfertigter Betreuung (Art. 12 Abs. 2 und 4)
- Selbstbestimmung hat Vorrang
- Vorrang anderer Hilfen und Vorsorgevollmacht
- Assistenz durch Betreuer vor Stellvertretung
- Erforderlichkeitsgrundsatz

Fazit

- Anspruch auf Betreuung, wenn erforderlich
- Anspruch auf Schutz vor Betreuung, die nicht erforderlich ist
- § 1896 BGB
- Art. 12 BRK und Grundgesetz

Fazit

Zwei Seiten der Erforderlichkeit:

- Betreuung als Hilfe und als Eingriff
- Begrenzung staatlicher Leistung und Voraussetzung für staatlichen Eingriff in die Freiheit
- Anspruch auf Betreuung und Schutz der Freiheit vor Betreuung



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt

Prof. Dr. Volker Lipp
Juristische Fakultät
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 6
37083 Göttingen
Tel. 0551 / 39 - 7380
Fax 0551 / 39 - 12391
Email: lehrstuhl.lipp@jura.uni-goettingen.de
Internet: <http://jura.uni-goettingen.de/lipp>